

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

**Nr. 89.**

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Zahlungssperre gegen Frankreich. S. 107.

(Nr. 4515.) Bekanntmachung, betreffend Zahlungssperre gegen Frankreich. Vom 20. Oktober 1914.

**Auf** Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungssperre gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird folgendes bestimmt:

## Artikel 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. September 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Frankreich und die französischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Sperrung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

## Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen des § 6 der Verordnung vom 30. September 1914 jedoch erst mit dem 25. Oktober 1914 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Das Original des Reichs-Gesetzblattes verbleibt bei der Reichskanzlei.  
Ermittelt in Reichsdruckerei des Reichskanzlers. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1914.

107

Kaufgebehen zu Berlin den 20. Oktober 1914.